



# Die Weiterentwicklung des Eisenbahnrechts mit Blick auf die Infrastruktur

Prof. Dr. Karsten Otte, Leiter Abteilung 7

Workshop zur Unabhängigkeit, Zertifizierung und Unbundling der Netzbetreiber im Regulierungsrecht

Berlin, 08. April 2014





## Regelungen zum Unbundling im 4. Eisenbahnpaket

- Institutionelle Trennung (Art.7)
- Unabhängigkeit der Infrastrukturbetreiber in viU (Art.7a)
- Unabhängigkeit von Mitarbeitern und Führungspersonal des Infrastrukturbetreibers in viU (Art.7b)
- Kontrolle der Einhaltung (Art.7c)

## Regelungen zum Unbundling in RL 2012/34/EU – Sonderregelungen für Serviceeinrichtungen



## Institutionelle Trennung der Infrastrukturbetreiber (Art.7)

### Abs. 1 bis 3: Institutionelle Unabhängigkeit

- Streichung der institutionellen Unabhängigkeit für Funktionen nach Art.3 Abs.2 ist kritisch, da damit ein Verlust der regulatorischen Aufsicht für diese Funktionen einhergeht
- die komplette Streichung der weitergehenden Unabhängigkeitsanforderungen in Abs.2 und 3 führt zur Durchlöcherung der „chinese walls“



## Institutionelle Trennung der Infrastrukturbetreiber (Art.7)

### Abs. 4a: Kooperationsvereinbarungen

- BNetzA befürwortet Kooperationsvereinbarungen, auch bei vertikal integrierten Unternehmen (viU), da
  - Transparenz
  - Vorabgenehmigung und Überprüfung durch Regulierungsbehörde
  - diskriminierungsfreies Angebot ggü. allen EVU
  - keine Bevorzugung einzelner EVU ohne sachlichen Grund



## Unabhängigkeit der Infrastrukturbetreiber in vertikal integrierten Unternehmen (Art. 7a)

### Abs. 3 bis 5 Finanzierung und Darlehen

- positiv: Änderungen durch Europäisches Parlament, erlauben eine **größere Flexibilität** für das viU hinsichtlich der **Darlehensgewährung**, wenn
  - die Marktbedingungen eingehalten werden und
  - die Regulierungsbehörde diese Gewährung überwacht
- kritisch: **Streichung** der strikten **Trennung der Finanzströme** erlaubt **Marktverzerrungen** und verhindert ein bessere Überwachung



## Effektive Unabhängigkeit von Mitarbeitern und Führungspersonal des Infrastrukturbetreibers im vertikal integrierten Unternehmen (Art. 7b)

Abs. 1 bis 3: Verbot des Wechsels von Führungspersonal zw. Infrastrukturbetreiber und Holding

- kritisch: **Einschränkung der Unabhängigkeit** bei Entscheidungen des Infrastrukturbetreibers auf **Wegeentgelte und Trassenzuweisung**, sowie Streichung der Abs. 2 bis 4 weichen die „chinese walls“ weiter auf
- Möglichkeit Vorstandmitglied beim Infrastrukturbetreiber und im EVU zu sein kann **Interessenkonflikte** bewirken
- mehr Flexibilität würde durch die Einschränkung des Verbotes auf Verwaltungsrat- und Aufsichtsratsmitglieder erreicht



## Effektive Unabhängigkeit von Mitarbeitern und Führungspersonal des Infrastrukturbetreibers im vertikal integrierten Unternehmen

Art. 7b Abs. 4 Cooling-off Periode für Führungskräfte und Abs. 7 Finanzielle Vorteile und Vergütungsbestandteile

- komplette Streichung beider Absätze **weicht „chinese walls“ weiter auf**
- **untergräbt** notwendige Maßnahmen zur **Sicherung der Unabhängigkeit**

Art. 7b Abs. 5: Informationssysteme

- **unzureichende Trennung** und gemeinsame Entwicklung von Informationssystemen erhöhen das **Diskriminierungspotential**
- „chinese walls“ werden weiter aufgeweicht



## Prozess zur Kontrolle der Einhaltung (Art.7c)

- Streichung des Art. 7c wird von BNetzA begrüßt
  - keine Entflechtungs-Kompetenzen für die KOM
  - Möglichkeiten zur Überprüfung und Überwachung der Entflechtungsvorschriften sollen – wie im Recast geregelt – bei der Regulierungsbehörde bleiben
  - Reziprozität in Abs. 3 behindert Marktöffnung
  - Kriterien und Voraussetzungen zur Bestimmung, ob die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt sind, fehlen jetzt allerdings
- Art. 10 (Regelung zur Reziprozität) besteht weiterhin, aufgrund der Streichung des Art. 7c fehlt aber die Regelung zur Feststellung, dass ein Grund zur Zugangsverweigerung vorliegt





**Was wird getrennt?**

**Wie wird getrennt?**

**Artikel 7 (zZ § 9a AEG)**

- **Unabhängigkeit der Infrastrukturbetreiber (BdS) bei wesentlichen Funktionen, d.h. bei**

Entscheidungen über die Zugtrassenzuweisung u.

Entscheidungen über die Weegeentgelte

## Artikel 6 (zZ § 9 AEG)

### Trennung der Rechnungsführung (GuV, Bilanz)

- für die Erbringung von Verkehrsleistungen durch Eisenbahnunternehmen einerseits und den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur andererseits
- Getrennte Unternehmensbereiche innerhalb desselben Unternehmens



- Zuständigkeit bei EBA
- Befreiungsmöglichkeit durch EBA und Landesaufsichtsbehörden, Befreiungsanträge, Stellungnahmen durch BNetzA, Reaktion zZ unbekannt
- 2010: Hinweis auf Trennungsgebot bei Serviceeinrichtungen
- Reaktion zZ unbekannt



## **NEU: Kontrollierte bzw. beherrschte Betreiber einer Serviceeinrichtung, Art. 13 Abs. 3:**

organisatorische Trennung,  
in Entscheidungen unabhängig,  
getrennte Rechnungsführung

- **Ausnahme: Wartungseinrichtungen, andere technische Einrichtungen** (wie Reinigungs- und Wascheinrichtungen) **sowie Hilfseinrichtungen** sind von dem Trennungserfordernis nicht erfasst.



- **Rangierbahnhöfe:** Betreiber ist ein EVU oder wird von marktbeherrschendem EVU kontrolliert
- **Wartungseinrichtungen:** Betreiber ist ein EVU oder wird von marktbeherrschendem EVU kontrolliert
- **Hinweis zu Art. 13 Abs. 3:** Umgekehrte Beherrschungsverhältnisse nicht erfasst!

## **Anspruch auf Zugang zu allen Serviceeinrichtungen, Art. 13 Abs. 2**

- Ablehnung des Antrags durch SE nur, wenn tragfähige Alternativen vorhanden sind
- Darlegungs- und Beweislast bei SE
- Prüfung durch Regulierungsbehörde
- Einzelfallentscheidung oder Marktbetrachtung?
  
- Hinweis: Hingegen in Art. 13 Abs. 3 ex lege Ausnahme einiger SE (WartungsE) vom Trennungsgebot. Passt das zusammen?



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Karsten Otte  
Leiter der Abteilung Eisenbahnregulierung

0228-14-7100  
karsten.otte@bnetza.de